

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GLS Studios GmbH, nachfolgend GLS genannt, bilden einen integrierten Bestandteil eines jeden Angebotes und Vertrages, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaige anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.

#### **Angebot/Preis**

Die Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise ab dem Sitz der Lieferfirma GLS ohne Fracht/Versand und ohne Nachlass. Gültig sind die Preise des letzten übersandten Angebotes von GLS.

#### **Lieferzeit**

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller zur Auftragsdurchführung notwendigen Komponenten durch den Kunden gemäss den Spezifikationen von GLS. Lieferfristen und Liefertermine sind immer nur freibleibend und gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zur Lieferfrist GLS/Presswerk verlassen hat. GLS ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechnete, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des Kunden bleibt ohne Wirkung auf die erfolgten Teil- und Vorlieferungen.

#### **Erfüllungsort und Gefahrenübergang**

Erfüllungsort ist der Sitz der GLS Studios GmbH in München, Gerichtsstand ist München.

Der Gefahrenübergang für die Lieferung erfolgt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachter, dies gilt auch bei Teillieferungen.

#### **Rechnungslegung/Zahlungsbedingung**

Die vereinbarten Preise verstehen sich stets exklusiv Umsatzsteuer.

Bei Erstkundenauftrag gilt Vorauskasse bzw. Bankbürgschaft.

Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden (Besteller) ist, soweit gesetzlich, ausgeschlossen. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart (z.B. Scheckzahlung) nur auf das Bankkonto von GLS erfolgen. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten, etc.) sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld, angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Kunden sind unwirksam. Schecks und Wechsel werden nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Zahlung Statt, angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung, und zwar zu der Valuta, unter der sie GLS von der Bank gutgebracht werden. GLS kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, sind sämtliche Rechnungen von GLS innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Als Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen wird ausschliesslich D-81539 München vereinbart.

#### **Verzugsfolgen/Auftragsablehnung**

GLS ist jederzeit, auch nach Auftragsannahme berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn der Besteller (Kunde) in Zahlungsverzug gerät oder wenn GLS Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderungen nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, oder wenn Gefahr besteht, dass durch den Inhalt des an GLS zur Vervielfältigung übergebenen Materials ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Grundsätze der öffentlichen Moral und Sittlichkeit herbeigeführt werden könnte. Ebenso ist GLS berechtigt, die Auftragsannahme bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn es als nicht zweifelsfrei geklärt erscheint, dass der Kunde über sämtliche Rechte zur Vervielfältigung der betreffenden Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen verfügt. Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch GLS bedarf. In diesem Fall ist GLS jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele - auch für etwa laufende Akzente - außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen. Terminverlust gilt in allen Fällen von Teilzahlungsvereinbarungen im gesetzlichen zulässigen Rahmen als vereinbart. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde von fälligen Beträgen Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Refinanzierungskosten, mindestens jedoch in Höhe von 4% Punkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Es sind auch die aussergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschliesslich die der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Kunden zu tragen.

#### **Lieferung an Dritte**

Wünscht ein Kunde im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betreffende Lieferung oder Teile hiervon an Dritte (z.B. Tochterunternehmen des Kunden, Vertriebspartner, etc.) geliefert und fakturiert werden, so haftet der Kunde dennoch weiterhin als Vertragspartner. Ebenso ist GLS berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

#### **Gewährleistung Vervielfältigungen**

CD-/CD-ROM-/DVD-Pressungen:

Im Reklamationsfall ist der Kunde verpflichtet, dass beanstandete Liefergut sachgemäss zu lagern und bis zur Klärung der Angelegenheit zur Verfügung zu halten. GLS hat das Recht, sich von allfälligen Ansprüchen auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie in einer angemessenen Frist und in einer für den Kunden zumutbarer Weise die mangelhafte Sache verbessert oder das Fehlende nachbringt. Mängel eines Teiles der Lieferung (Auftrag) berechtigen nicht, die gesamte Sendung zur Verfügung zu stellen.

Bei allen anderen durch GLS erbrachten Dienstleistungen müssen Mängelrügen und sonstige Beanstandungen unverzüglich unter gleichzeitiger Übersendung des fehlerhaften Materials erfolgen.

#### **Eigentumsvorbehalt**

Alle Liefergegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und GLS Eigentum von GLS (Vorbehaltsware).

#### **Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer Vertragsverletzung von GLS, beispielsweise wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges sind ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht zumindest eine grob fahrlässige Schadensverursachung durch GLS beweist.

#### **Rechte zur mechanischen Vervielfältigung, Copyright, Autorenrechte, sonstige Rechte**

Der Kunde erklärt, sämtliche zur Vervielfältigung, Rechte zur Verwendung bestimmter Film-, Ton-, Daten- und sonstiger Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen, zu besitzen und leistet Gewähr dafür, dass sämtliche anfallende Copyright- oder sonstige Gebühren an die zuständigen Stellen abgeführt werden und jedenfalls GLS damit in keiner Weise in Anspruch genommen wird. Der Kunde hält GLS diesbezüglich in jeder Richtung schad- und klaglos, insbesondere für jedwede Forderung Dritter incl. Forderungen von Copyright- und ähnlichen Organisationen sowie etwaigen Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von derartigen Rechten ergeben. Diese Schadloshaltung bezieht sich auf evtl. aufgelaufene Produktionskosten von GLS. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass GLS jene Informationen über einzelne Aufträge an Urheberrechtsverwertungsgesellschaften und sonstige Organisationen, die den Schutz von Urheberrechten aller Art zum Zwecke haben, weitergibt, welche diese Gesellschaften für die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Lizenzabrechnung bzw. die Kontrolle der Wahrung sämtlicher Urheberrechte benötigen.

#### **Haftung/Versicherung Kundenmaterial**

Übergebene Materialien und Gegenstände sowie hauseigene Datenträger werden von GLS nicht versichert. Es ist Sache des Auftraggebers, die an GLS übergebenen Gegenstände und Materialien sowie bespielte hauseigene Datenträger ausreichend zu versichern. Sollte bei der Bearbeitung das an GLS übergebene Ausgangsmaterial durch Stromausfall, technischen Defekt oder sonstige nicht grob fahrlässige Umstände beschädigt werden, ist GLS nur zum Ersatz des Rohmaterials versichert.

#### **Sonstiges Vervielfältigungen**

Der Kunde liefert GLS kundenspezifisches Produktionsmaterial wie Master, Labelfilme, Drucksortenfilme etc. entsprechend den in den jeweils gültigen Bestellunterlagen angeführten Spezifikationen. Liefert der Kunde GLS Produktionsmaterial, welches nicht den jeweils gültigen GLS-Spezifikationen entspricht, obliegt es GLS, das Produktionsmaterial zu Lasten und auf Kosten des Kunden zu ergänzen, zu verbessern oder zurückzusenden. Drucksorten, welche vom Kunden angeliefert werden, können nur bei Einhaltung der GLS-Spezifikationen verwendet werden. GLS ist nicht verpflichtet, über die Bestellmenge hinausgehende Druckmaterialien ohne besondere Vereinbarung zu lagern. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass im Zuge der Verpackung durch Maschineneinstellung oder allfällige Störungen etc. ein Schwund von max. 5% eintreten kann, für den GLS keine Haftung übernimmt. Nach 3 Monaten werden Mastertapes (CD-R, U-Matic etc.) entweder vernichtet oder auf Kundenwunsch und -kosten retourniert.

Die gleiche Vorgangsweise gilt auch für Filme (Drucksachen- und Labelfilme) ohne Nachbestellung innerhalb von 1 Jahr. Die vom Kunden bezahlten Kosten für Master- und Stamperproduktionen umfassen lediglich die von GLS in diesem Zusammenhang erbrachten Service-Leistungen. Master und Stamper selbst bleiben in jedem Fall Eigentum von GLS; sie werden jedoch auf Verlangen des Kunden nach Produktionsbeendigung vernichtet. Im Falle einer Vernichtung wird jedoch eine mögliche Nachbestellung als Neuauftrag mit allen damit zusammenhängenden Kosten gewertet.

Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass GLS lediglich Duplikate von Mastern und Labelfilmen bzw. Filme zur Erstellung von Drucksorten erhält. Bei einer Haftung von GLS für den Verlust oder die Beschädigung dieser Materialien gilt eine Haftungsbeschränkung bis zur Höhe des Materialwertes, insgesamt jedoch bis zu einem Maximum von 1000,00 Euro, stets als vereinbart.

Im Falle einer Weitergabe bzw. eines Verkaufes der von GLS gelieferten Ware an Dritte, ist der Kunde verpflichtet, den Erwerber über die sachgemässe Verwendung bzw. Handhabung der Ware zu informieren.

Aus Produktionsgründen kann es zu einer Unter- bzw. Überlieferung kommen; bei Bestellmengen unter 1000 bis zu 10 % Abweichung, bei 1000 und mehr bis zu 5% Abweichung.

#### **Studieterminvereinbarungen**

Termine können mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Wird ein Termin vom Auftraggeber wieder abgesagt, bemüht sich GLS, den Ausfall anderweitig zu belegen. Gelingt dies nicht, wird die bestellte Zeit mit 50 % in Rechnung gestellt. Eine Absage oder Nichtinanspruchnahme am vereinbarten Tag muss mit 100 % berechnet werden.

Muss ein Termin wegen technischer Störung oder höherer Gewalt von GLS abgesagt oder abgebrochen werden, kann der Besteller keine Ansprüche geltend machen.